Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937
1919

224 (14.8.1919) Unterhaltungs-Beilage zum Karlsruher Tagblatt

Visual Library

Unterhaltungs-Beilage zum Karlsruher Tagblatt

(Nachdruck sämtlicher Artikel verboten.)

Der steinerne Mann.

Skizze von Josef Grieb.

An einem freundlichen Sommermorgen trat ein Mann, dessen Kleider im höchsten Grade schäbig aussahen, in die Geschäftsstube von „Barnums American-Museum" am Broadway in Neuyork. Als er sich dem Museumsbesitzer gegenüber sah, streckte er die Hand mit einer nicht mißzuverstehenden Gebärde aus. Barnum, der an einem Pulte saß und die Einnahmen und Ausgaben des vorigen Tages verglich, blickte von seiner Arbeit auf, schaute dem Bettler ins Gesicht und ließ sich vernehmen:

„Haben Sie nichts Besseres zu tun als zu betteln? Bietet sich Ihnen keine Gelegenheit, eine Beschäftigung zu ergreifen?" Der im schäbigen Rock entgegnete darauf, daß er gerne arbeiten wolle und keine Scheu vor irgendwelcher Beschäftigung hege, falls er nur soviel verdienen könnte, um notdürftig sein Leben fristen zu können. „Wenn dies der Fall ist", sagte Barnum, „so will ich Ihnen Beschäftigung geben. Sie erfordert keine große Anstrengung und trägt Ihnen 20 Dollar pro Woche ein." Er erhob sich dabei, verließ auf einen Augenblick die Office und als er wieder eintrat, hielt er fünf Ziegelsteine in der Hand. „Nehmen Sie diese Steine", sagte er, „und gehen Sie dem Trottoir entlang, bis Sie zur Ecke des Broadway und der Annstraße kommen, wo Sie einen davon niederlegen. Dann kehren Sie nach dem Eingang unseres Museums zurück, legen dort einen zweiten Stein nieder und gehen dann quer über die Straße nach dem „Astor-House", wo Sie dem dritten ein Plätzchen anweisen; den vierten legen Sie auf die Stufen der St. Paulskirche. Mit dem fünften treten Sie sodann einen schnellen Rundgang zwischen den vier angegebenen Punkten an und vertauschen ihn bei jedem Punkte mit dem auf der Erde liegenden Stein."

„Aber wozu das alles?" fragte der im schäbigen Rock.

„Brauchen Sie wohl kaum zu wissen", schnitt ihm Barnum alle weiteren Fragen ab. „Seien Sie zufrieden, wenn ich Ihnen Ihre dreißig Cents für die Stunde zahle." Während Sie von einer Stelle zur andern gehen und den Stein, den Sie in der Hand tragen, fortwährend mit dem auf der Erde liegenden vertauschen, sprechen Sie zu keinem Menschen ein Wort, nehmen dagegen eine ernste Miene an und beobachten ein tiefsinniges Schweigen. Sobald aber der Zeiger der Uhr auf der St. Paulskirche Ihnen sagt, daß eine Stunde verflossen ist, zeigen Sie dieses Billet am Eingang des Museums vor und wandeln schweigend durch alle Räume des Gebäudes. Wenn Sie dieses getan, begeben Sie sich wieder auf die Straße und treten Ihren vorgeschriebenen Gang von neuem an."

Der Mann tat, wie ihm geheißen.

Er wanderte unausgesetzt zwischen den vier Punkten umher, immerwährend die Ziegelsteine miteinander vertauschend.

Noch war keine halbe Stunde vergangen, so standen bereits mehr als fünfhundert Personen auf der Straße versammelt und beobachteten den Mann im schäbigen Rock. Der hatte einen militärischen Schritt angenommen und von einem Punkt zum anderen schreitend, gab er keine Antwort auf die von allen Seiten an ihn gerichteten Fragen. Nach einer Stunde trat er in das Museum, machte die Runde durch alle Gänge und Räumlichkeiten im Innern und begab sich dann wieder auf die Straße. Diese Marschroute wurde bis gegen Abend eingehalten und jedesmal, wenn der Mann in das Gebäude trat, folgten ihm mindestens zwanzig oder mehr Personen, die an der Kasse Billete kauften, nicht etwa um die im Museum ausgestellten Gegenstände in Augenschein zu nehmen, sondern nur um ihre Neugierde zu befriedigen und auszufindig zu machen, wohin der Mann in dem schäbigen Rock seinen Ziegelstein trage und welchen Zweck er bei seinem Marschieren verfolge. Mehrere Tage setzte der Mann diese Beschäftigung fort und die Neugierigen, die ihm jedes Mal, sobald er ins Museum trat, folgten, brachten dem schlauen Barnum eine Summe ein, mit der er fünfzig solcher Leute hätte bezahlen können.

Schließlich machte die Polizei der Geschichte ein Ende, indem sie Barnum zwang, seinen „steinernen Mann" zu entlassen, da das Gedränge auf dem Trottoir mit jedem Tag größer wurde und der im schäbigen Rock förmlich ein Hindernis des Verkehrs geworden war.

Dieser kleine Vorfall wurde in Neuyork allgemein bekannt, man sprach davon und Barnum hatte seinen Zweck erreicht. Das Tagesgespräch drehte sich um seinen Namen, und sein Museum erfreute sich des zahlreichsten Besuches.

Carnegie und der Weltkrieg.

—ar. Berlin, 13. August.

Der verstorbene amerikanische Stahlkönig Carnegie war in einstigen Friedenszeiten angeblich ein Freund Deutschlands und ein Feind des Krieges. Noch im Juni 1913, als er anläßlich des 25jährigen Kaiserjubiläums in Berlin weilte, äußerte er in einem Zimmer des Hotels Adlon zu dem Schreiber dieser Zeilen: „Ich kenne den Krieg — es war vom Balkankrieg die Rede — aus eigener Anschauung, ich habe die amerikanischen Bürgerkämpfe als Telegrapheninspektor auf den blutigsten Kriegsschauplätzen mitgemacht und damals einen so tiefen Eindruck an den Greueln des Krieges empfangen, daß man meinen lebenslänglichen Zorn gegen den Krieg schon aus diesem Grunde verstehen muß." — Merkwürdig, als der größte aller Kriege im Sommer des Jahres darauf ausbrach, war Carnegie Feuer und Flamme für den Krieg gegen Deutschland. Er nannte Anfang August 1914 in einem Artikel in den „Times" seinen bisherigen Freund Wilhelm II. den Hauptzerstörer Europas und erklärte im März 1915, als er in Paris weilte, Deutschland müsse zerschmettert, kein Waffenstillstand, sondern bedingungslose Uebergabe müsse verlangt und dann müßten die Vereinigten Staaten von Europa begründet werden. Also der Knock-out und dann der Völkerbund, ganz wie es wirklich gekommen ist.

Gewisse Nachforschungen haben ergeben, daß der Plan, Deutschland niederzuringen und über seiner Leiche einen Bund der westlichen Großmächte zu errichten, seit Jahr und Tag vor Ausbruch des Weltkrieges von Andrew Carnegie gehegt, gepflegt und mit ungeheuren Geldmitteln unterstützt wurde. Hinter all seiner heuchlerischen Wohltätigkeit verfolgte der Stahlkönig und Friedensapostel nur immer diesen einen Riesenplan. Die Aufdeckung jenes geheimen Treibens verdankt man einer Amerikanerin, Miß Lilian Scott Troy von San Franzisko, einer Schriftstellerin und Kapitalistin, die meist in England weilt. Schon vor vielen Jahren wurde Miß Troy von hochgestellten englischen Freunden auf das Treiben des „Philanthropen" Carnegie aufmerksam gemacht. Sie kam nach London, um ihn aus nächster Nähe zu beobachten und fand, daß der republikanische Laird außerordentlich intim mit den intimen Freunden König Edwards war und von diesem selbst öfter in geheimer Audienz empfangen wurde. Die Vermutungen wurden zur Gewißheit, als Präsident Taft vorschlug, das Werk des Weltfriedens mit dem Abschluß eines Schiedsgerichtsvertrages mit England zu beginnen. Bald darauf hörte man, daß auch Frankreich eingeladen worden sei, einen solchen Schiedsgerichtsvertrag mit Amerika einzugehen. Aber Deutschland! wurde der Präsident von einem Teil der Presse gewarnt. Auch das kommt dran, aber zuerst wollen wir uns Englands und Frankreichs versichern, beruhigte der Präsident die Vorsichtigen.

Schon damals wurde in vielen Blättern prophezeit, daß Tafts großer Weltfriedensplan nach Abschluß der beiden Bündnisse mit England und Frankreich nicht weiter durchgeführt werden würde und daß dieser Friedensplan nur eine Maske zur Bildung eines Bundes gegen Deutschland sei. Miß Troy fuhr sofort nach Washington, und einflußreiche Freunde öffneten ihr das Haus des Senators Chamberlain von Oregon, der an der Spitze des Senatskomitees für auswärtige Angelegenheiten stand, das in Vertragsabschlüssen mit dem Ausland das letzte Wort hat. Zu gleicher Zeit setzte eine sehr geschickt geleitete Agitation in irisch- und deutsch-amerikanischen Kreisen gegen den Abschluß eines Schiedsgerichtsvertrags mit England ein. Unter dem Einflusse dieser Agitation, die zum Teil gleichfalls der unermüdlichen Tätigkeit Miß Troys zu danken war, lehnte das Senatskomitee den Weltfriedensplan des Präsidenten Taft ab. Carnegie und die englischen Leiter dieser Intrige mußten sich für den Augenblick zurückziehen.

Aber sie haben ihn keineswegs aufgegeben. Aus dem nach England gesandten Fonds wurden eine Anzahl von Sendboten bezahlt, meist amerikanische und englische Universitätsprofessoren, die der angelsächsischen Welt in Vorträgen und Reden das Evangelium der Interessengemeinschaft Englands und Amerikas predigten. Es kam zum großen Völkerkrieg, und Wilson setzte durch, was seinem Vorgänger Taft nicht gelungen war. Welche Rolle dabei das Geld Carnegies gespielt hat, wird die spätere Weltgeschichte festzustellen haben. Carnegie erlebte noch alles, was er gewünscht und erträumt: die Knechtung Deutschlands und den Bund der westlichen Nationen, dann erst starb er.

Theater und Musik.

Uraufführung im „Münchner Schauspielhause."

Am 7. August gelangte im „Münchner Schauspielhause" das Drama „Verbannte" des irischen Dichters James Joyce zur Uraufführung. Wir sahen einen jener Dreiakter mit philosophierenden Dialogen und fast gänzlichem Verzicht auf Geschehen und dramatische Zuspitzungen, die — zumal im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts — auch in Deutschland sehr beliebt waren. Weltanschauungen werden entwickelt und debattiert und — weil es ja halt ein Drama sein soll — müssen Menschen die Nutzanwendungen dieser Weltanschauungen über sich ergehen lassen. In unserem Falle handelt es sich darum, daß Schriftsteller Richard seine Frau Bertha unter Verzicht auf alle sich aus der Ehe ergebenden Monopolrechte tun läßt, was sie will. So erfährt er von ihr selbst, daß sein bester Freund sich um ihre Liebe bewerbe. Er tut nichts, um sie von Robert zurückzuhalten, im Unterbewußtsein von einer (wie er meint rein intellektuellen) Beziehung vielleicht gehemmt, die er mit Roberts Base pflegt. Frau Bertha besucht Robert, aber sie bricht nicht die eheliche Treue und findet sich mit Richard, dem sie in Wahrheit und Wirklichkeit heute wie je anhängt und angehört, zu neuem Glücke zusammen.

Das Stück ist voll von ernster Geistigkeit, viele und — wie es scheint — sehr tiefe Worte werden über allerlei Probleme gesprochen, aber: Klärungen und letzte Deutungen sind nicht wahrzunehmen. Der Zuschauer ermüdet an den endlosen Gesprächen und er nimmt höchstens den Eindruck einer seelischen Bewegung, eines klugen Gedankens mit fort. Menschlich bleibt das Stück seinem Herzen völlig fern und fremd. So war denn der Erfolg nur einer der Achtung für geistigen Willen und künstlerische Ehrlichkeit.

Vielleicht auch für die Bemühungen der unter Erwin Busses guter Regie sich entwickelnden Darstellung.

Richard Nieß.

Die Dramaturgische Zentrale, früher Weimar, jetzt in Heidelberg, hat ihren durch den Krieg unterbrochenen Betrieb wieder aufgenommen. Sie prüft Dramen aller Art, gedruckte und ungedruckte, und veröffentlicht gegebenenfalls ihre Gutachten in Hermann Kiehnes Zeitschrift „Deutsche Lieder". Insbesondere ist sie dazu bestimmt, jungen Begabungen den Weg in die Oeffentlichkeit zu bahnen. Als Lektoren wirken Dr. Ernst Wachler, der Begründer und langjährige Leiter des Harzer Bergtheaters, und Curt Hotzel.

Ein neues Theaterzentrum in Berlin. Berlin hat jetzt in einer Gegend, die vordem gar nicht als Theatergegend galt, ein neues Theaterzentrum erhalten. Das ist die Gegend zwischen Zoo und dem Charlottenburger Knie. Den ersten schüchternen Anfang machte vor Jahren die in der Nähe der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche erfolgte Gründung des Deutschen Künstlertheaters. Dann folgte unmittelbar am Zoo das Palasttheater, vor einem Jahre kam Reinhardts Kleines Schauspielhaus, einige Schritte weiter, und in Kürze werden nun in unmittelbarer Nähe davon noch zwei Bühnen eröffnet. Am 1. September in der Berliner Straße 37 „Die Tribüne", wie sich die neue literarische Versuchsbühne nennt, deren Oberregisseur Karl Heinz Martin ist und eben wird berichtet, daß in der Gardenbergstraße im ehemaligen Landwehrkasino Direktor Schedlich ein Schauspiel- und Komödienhaus eröffnet. Rechnet man dazu, daß das Theater des Westens ganz in der Nähe ist, so hat hier die Entwicklung in ganz kurzer Zeit auf dem Raume eines knappen Quadratkilometers sechs Theater entstehen lassen. Das dürfte die größte „Theaterdichtigkeit" sein.

Das sensible italienische Theaterpublikum. Neulich gab es in Mailand eine Uraufführung des sizilianischen Schriftstellers San Sedondo; in dem Drama „La bella Addormentata" (Dornröschen), einem Sittenstück, erhängt sich der „Held", der ein Mädchen zur Dirne gemacht hat und es später zu heiraten gezwungen wird. Ueber die Wirkung des Selbstmordes, der auf der Szene stattfindet, wird in der „Voss. Ztg." berichtet: Die Mailänder Zuhörerschaft ging in den ersten zwei Aufzügen willig mit dem Verfasser mit und empörte sich erst, als sich der Bösewicht von Notar vor ihren Augen erhängte. Als der Körper des Toten hin und herbaumelte, brüllten hunderte von Stimmen ein entschiedenes „Basta", und das Stück konnte infolgedessen nicht zu Ende gespielt werden. Als der Spielleiter erschien und das Publikum fragte, was es denn eigentlich wolle, erschollen Rufe: „Weg mit dem Galgen!" Und der Schauspieler, dem die peinliche Aufgabe des Selbstmordes zugefallen war, mußte angesichts des allgemeinen Wunsches seinen Kopf aus der Schlinge ziehen. Dann beruhigte sich die menschenfreundliche Zuhörerschaft wieder und ging befriedigt nach Hause.

Kleine Theaternachrichten. Der bisherige Oberspielleiter des Königsberger Neuen Schauspielhauses Richard Rodenheim, ein gebürtiger Frankfurter, wurde als Nachfolger Leopold Jessners zum Direktor ernannt. — Unter dem Namen „Pfälzisches Kur-Theater" hat sich in Kaiserslautern unter Leitung des dortigen Stadttheaterregisseurs Franz Sauer ein künstlerisches Wandertheater für die Westpfalz gebildet. — Es meldet die „Times" aus Neuyork, wegen des Streikes der Schauspieler haben 12 Theater schließen müssen.

Literatur.

Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 58, Dr. h. c. Otto Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat in Berlin. Finanzpolitik im Reich, Staat und Gemeinde. Lex. 8°. 1919, geheftet *M* 4.20. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart

Die Frage der Bewältigung des großen Finanzproblems in Reich, Staat und Gemeinde bewegt und beunruhigt heute weitestes Volkskreise. In einer soeben bei Ferdinand Enke in Stuttgart erschienenen Broschüre „Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde" tritt Geh. Oberfinanzrat O. Schwarz für eine einmalige Vermögensabgabe in mäßiger Höhe behufs Verminderung der schwebenden Schuld, sowie für ein einheitliches großzügiges Personalsteuersystem im Reiche mit starker Beteiligung der Bundesstaaten und mäßiger der Gemeinden ein, weist aber zugleich die Notwendigkeit hoher indirekter Besteuerung namentlich des allgemeinen Verbrauchs nach. In einem Nachwort finden die finanziellen Friedensbedingungen Erörterung und Kritik.

Münchner Blätter für Dichtung und Graphik. Wer hat eigentlich eine nähere Vorstellung von den Werken Arthur Rimbauds? Der literarisch Gebildete weiß, daß Arthur Rimbaud als eine meteorartige Begabung plötzlich am Dichterhimmel aufstrahlte, daß er Gedichte von einer vollkommen unerhörten Schönheit des Tones schrieb und daß er ein ebenso außerordentliches Lebensschicksal hatte. Aber zu den Werken Rimbauds selbst ist nur demjenigen der Zugang gestattet, der eine ganz große Vertrautheit mit der modernsten französischen Sprache besitzt. Was bisher an deutschen Nachdichtungen geliefert worden ist, hält sich in engen Grenzen. Im neuesten Heft der Münchner Blätter für Dichtung und Graphik gibt Adolph Christian Nachdichtungen aus den „Erleuchtungen" Rimbauds, die vollwertige sprachliche Kunstwerke sind. — Das reichhaltige, neueste Heft der „Münchner Blätter für Dichtung und Graphik" enthält außerdem literarische Beiträge von Max Krell, Alfred Neumann, Hans Braun, Arnold Ulitz, u. a. Ferner Graphiken von Schinnerer, Großmann, Ebers und Caspar.

Neue Bücher und Zeitschriften.

Umsturz und Aufbau. Eine Flugschriftreihe. Verlag von Ernst Rowolt, Berlin 1919. Preis geheftet je Mk. 1.—. Nr. 1: Georg Büchner, Friede den Hütten, Krieg den Palästen. — Nr. 2: Walter Hasenclever, der politische Dichter. — Nr. 3: Rud. Leonhard, Kampf gegen die Waffe. — 4: Karl Marx, Zur Judenfrage.

Paul Mühsam: Gespräche mit Gott. Verlag von Gotthold Rödel u. Co. Dresden. 110 Seiten.

Carl Siber: Die wunderlichen Schicksale des Balduin Leckleitner. Ein neuer Schwaben-Roman. Franckische Verlagshandlung, Stuttgart 1919. Preis 2.80 *M*.

Hans H. Hinzelmann: Der Geliebte der Frau Kastellanin. Ein Roman aus Alt-Dresden. Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung, Wismar, 1919. Geh. 5.— *M*, geb. 6.50 *M*

R. Quaatz, Reg.-Rat: **Die Reichseisenbahnen.** Gedanken und Vorschläge zur Finanzwirtschaft und Organisation des deutschen Verkehrswesens. Verlag von Julius Springer, Berlin 1919. Preis 2.40 *M*.

Allerlei.

Kriegsmemoiren. Die Memoiren von Tirpitz sollten am 23. Juli erscheinen, sind aber bis heute nicht erschienen. Man spricht von nachträglichen Aenderungen . . . Aber nichts davon ist wahr. Tirpitz verspätet sich nicht aus politischen, sondern aus geschäftlichen Gründen. Sein Werk erscheint gleichzeitig in sieben Sprachen, und die ausländischen Verleger haben sich ausbedungen, daß das Buch in keinem Lande früher erscheinen dürfe, als in einem anderen. Und da die schwedische Ausgabe noch nicht druckfertig ist, muß deshalb auch die längst gedruckte und gebundene deutsche Ausgabe noch auf sich warten lassen . . .

Genau so ist es mit den Erinnerungen Ludendorffs. Diese liegen längst druckfertig vor, können aber erst erscheinen, wenn die ausländischen Ausgaben fertig sind. Der Verleger nimmt an, daß das bis zum 20. August geschehen wird.

Die wandernde Seele.

Roman von Werner Scheff.

(26) (Nachdruck verboten.)

Steffi trat vom Fenster zurück. Sie nahm ihre Jacke und schlüpfte hinein. Dann setzte sie sich vor dem Spiegel den Hut auf. Und sie wäre kein echtes Weib gewesen, hätte sie sich dabei nicht durch schnellen Blick davon überzeugt, daß dieser kleine kokette Hut ihr ausgezeichnet stand und ihr Gesicht die Blässe der letzten Tage verloren und die liebliche Röte der Erregung angenommen hatte.

Nun durfte sie wagen, das Haus zu verlassen. Der Vater war vom Hofe verschwunden und ging wohl schon den gewohnten Weg nach der nächsten Straßenecke. Er war immer froh, wenn die Stunden der Zerstreuung endlich gekommen waren.

Das Mädchen eilte aus dem Zimmer, den Gang entlang zur Treppe. Die Stufen waren rasch passiert. Jetzt trat Steffi aus dem Hause und wollte sich nach links wenden, wo die Haltestelle der Straßenbahn lag.

„Heda . . . Stefferl", klang es plötzlich hinter ihr.

Sie wandte sich um und war so erschrocken, daß sie keine Antwort fand.

Denn der Vater, den sie schon seit Minuten aus dem Hause gewähnt hatte, trat jetzt erst durch das Tor auf die Straße. Wahrscheinlich hatte er sich im Hofe länger aufgehalten.

„Wohin gehst denn, Mäderl?" fragte Josef Schenierer und versuchte, zu scherzen, „rennst ja vor deinem Vater davon, als wär' er ein Fremder."

Aber es klang ganz anders, als es gesprochen wurde. Vielleicht so, wie es gemeint war.

„Ich habe dich nicht gesehen, Vater. Ich fahre übrigens in die Stadt einkaufen.

„Das kannst morgen mit mir zusammen tun", erwiderte der Alte und nun gab er den Versuch auf, freundlich zu sein, „wannst mir a Wort gesagt hättest, hätt' ich mich heut frei gemacht. So mußt' bis morgen warten. Heut aber bleib nur schön daheim."

Er wollte ihre Hand nehmen. Aber das Mädchen entzog sie ihm mit einer trotzigen Bewegung.

„Bin ich denn ein Kind, daß du mich immer bewachen willst?" fragte sie mit Tränen kämpfend.

„Gewiß net. Aber ich hab' halt kein Vertrauen zu dir, Steffi! Also sei brav und tu, was ich dir sage! Geh hinauf!"

Das klang befehlend. Dem Mädchen stieg das Blut zu Kopfe.

„Just net", antwortete die Braunlockige.

„Steffi", brauste Schenierer auf, „spiel dich net mit mir. Ich könnt' noch ganz anders mit dir reden.

„Glaubst du, daß ich dich fürchte, Vater? Ich tue, was mir beliebt. Und weil ich dich nicht anlügen will . . . ich treffe den Professor und gehe mit ihm zusammen einkaufen."

„Steffi," wollte der kleine dicke Mann wieder beginnen. Aber das Mädchen hörte ihn nicht mehr. Hatte sich umgedreht und eilte davon, gradwegs auf die Elektrische zu, die drüben an der Laterne hielt.

Schenierer stand wie zu Stein erstarrt. Er wußte zuerst nicht, ob er ihr nachschreien oder hinter ihr dreinlaufen sollte. Die Wut drohte ihn zu ersticken. Er empfand plötzlich ein tolles Wirbeln im Kopfe und konnte sich kaum auf den Füßen halten. Er stützte sich an die Mauer seines Hauses und starrte seiner Tochter nach. Sah, wie Steffi aufsprang und von der Tramway davongetragen wurde.

„Bankert", preßte der Fabrikant stöhnend hervor, „so wachsen einem die Kinder über den Kopf. Mit dem Professor geht's wieder zusammen! Jesus . . . wie ist mir denn?" setzte er dann hinzu, „ob's net besser wäre, daheim zu bleiben?"

Er zitterte am ganzen Leibe. Sein Atem ging schwer, und es war ihm noch immer so wirr hinter der Stirn, wie vorhin.

„Heut muß ich doch zu viel gearbeitet haben", sagte er sich, „das kommt davon, weil der Zeinert mir noch net helfen kann. Und wer ist schuld daran? Auch wieder das Madel."

Dann kam ihm aber der Einfall, daß er sich bei seiner Tarockpartie zerstreuen und auf andere Gedanken kommen würde. Deshalb raffte er sich auf und schritt ein wenig unsicher auf sein Kaffeehaus zu.

Aber auf dem kurzen Stück zur Ecke murmelte er immer wieder vor sich hin: „Just net! Mit dem Professor geht's zusammen! So a Kreuz auf der Welt!"

Erst die Begrüßung durch den Oberpostoffizial und Zeinert löste andere Gedanken im Schädel des kleinen dicken Mannes aus. Er ließ sich am Spieltisch nieder und fühlte sich sofort etwas wohler, als die Karten gemischt wurden.

Aber während Neidl teilte, beugte sich Schenierer zu dem Mann mit dem ausrasierten Kinn und dem feschen Schnurrbart und flüsterte: „Franzl . . . die Steffi ist heut mit dem Doktor zusammen! Ich hab's net verhindern können."

Zeinert biß sich auf die Lippen. Er nahm zerstreut sein Blatt und musterte es. Es ärgerte ihn, was Schenierer da sagte. In den letzten Tagen hatte er die Hoffnung genährt, daß es doch gelingen würde, das Mädchen umzustimmen. Und nun dieser Rückschlag.

„Alsdann, meine Herren, spielen wir oder plauschen wir?" fragte der Graubart, der den Dritten bei der Partie abgab, „das hab i net gern, daß die Herren miteinander flüstern."

Der Oberpostoffizial war im Recht. Denn wieder hatte sich Schenierer zu seinem künftigen Kompagnon gebeugt und ihm leise gesagt: „So geht's net weiter, Franzi. Sonst werd' i no krank von der G'schichte."

„Das ist a Dreier", erklärte Zeinert hastig.

„A kräftiger a no", bestätigte der Schreinermeister Wotruba. Er saß wie immer hinter Zeinert und kibitzte.

„Gut", sagte Josef Schenierer. Und durch den Kopf ging es ihm wie ein Mühlrad: „Jetzt fahrt das Madel wieder zu dem Doktor hin!"

„Mir soll's recht sein", meinte der dritte Spieler.

Wotruba legte den Talon um. „Jesus, so a Glück!" rief er, „da liegt der Mond!"

„So a Unglück mit der Steffi", fuhr Schenierer in seinen Gedanken fort, „wann i nur wüßt, was i mit dem Madel anfangen soll. Einsperren kann i mei Tochter doch net."

„So gebens doch zu, Herr Schenierer", ließ sich der Oberpostoffizial vernehmen, „sö san aber heut ganz an anderer als sunst."

„Ka Wunder", dachte sich der Vater Steffis.

Mechanisch warf er die einzelnen Kartenblätter auf den Tisch.

Der Schreinermeister raunte Zeinert seine Meinung über die Partie ins Ohr. „Vierundzwanzig san hier, Herr Zeinert. Bringens den Pagat eini. Dann sans allein scho neunundzwanzig."

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

I. Beschlagnahme.

§ 1. Brotgetreide und Gerste, die im Reiche angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspreu, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 56.

Für Grünkern gilt § 10.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn;
Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linsen;
Früchte: Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen;
Gemenge: (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5—11, 29 etwas anderes ergibt.

Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Vorräten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Absatz 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines andern Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines andern Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge, sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste, oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. **Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.**

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge, Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens, sowie über Anzeige und Feststellungen des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen 3 Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen 3 Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbands tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbands.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebautem Brotgetreide und selbstgebauter Gerste verbrauchen:

1. zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes, die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatenausschusses festgesetzten Mengen; die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
   an Winterroggen bis zu 155 kg,
   an Sommerroggen bis zu 160 kg,
   an Winterweizen bis zu 190 kg,
   an Sommerweizen bis zu 185 kg,
   an ungegerbtem Spelz bis zu 300 kg,
   an Spelzkernen bis zu 210 kg,
   an Gerste bis zu 160 kg,
   an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn- oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht), Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben, und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 9. Der Reichsernährungsminister erläßt die Bestimmungen über Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide und Gerste. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den im § 8 Absatz 1 Nr. 2 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Absatz 2 aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu 3 kg verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1919 dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Absatz 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anmeldung der §§ 1 bis 11, § 12 Absatz 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Ia. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

§ 13a. Die Reichsgetreidestelle kann den Kommunalverbänden oder den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstigen Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidestelle gegebenen Richtlinien umzulegen.

Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift im § 13b insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift im § 80 Absatz 1 Nr. 13 als Schadensersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises, oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrages fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 13b. Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 18. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

a. welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
b. welche Rücklage aufzusammeln ist;
c. ob und in welchem Umfang Betrieben die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;
d. wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
e. welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden oder den sonstigen nach § 13a bezeichneten Lieferungsbezirken abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Bei Brotgetreide und Gerste gelten die festgesetzten Mengen nur als Mindestmengen;
f. ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterkorn, zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
g. bis zu welchem Mindestsatze Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
h. in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichsernährungsministers. Der Reichsernährungsminister erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Absatz 1 g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19. Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung der den Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe, sowie für die Ueberwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgabe der Kommunalverbände im Allgemeinen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 269) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes an Brotgetreide und Gerste zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für Lagerung von Brotgetreide, Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 24. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 e) hinaus verfügbaren Mengen an Brotgetreide und Gerste sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband haftet auch dafür, daß die nach § 13a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. **Er kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen 2 Wochen** abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann
a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
b) Brotgetreide und Gerste, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) ausnehmen oder auch die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18, Abs. 1 c) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsernährungsminister.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26. Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck fortlaufend zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften, die schon bisher in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren, sowie solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angestellte solcher Händler oder Genossenschaften waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen, sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühr an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, sowie die nach § 13a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdrusch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6, Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverband sofort Mitteilung zu machen.

§ 38. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts an Brotgetreide und Gerste zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 38), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen (§ 26). Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 40. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen. Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen an Brotgetreide und Gerste hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt, und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3 die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Brotgetreide und Gerste für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten, den Veräußerer nach Namen und Wohnung, und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 51. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 53. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54. Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste, insbesondere als Mahllohn, statt eines Geldbetrags oder neben einem Geldbetrage die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalles zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55. **Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.**

Mehl darf innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 56. **Wird Brotgetreide oder Gerste von einem Kommunalverband oder von einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Spelzspreu.**

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 57. Der Reichsernährungsminister bestimmt, wieviel von den Vorräten der Reichsgetreidestelle an Gerste und Hafer der menschlichen Ernährung und der Verfütterung dienen soll, insbesondere wieviel Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen ist.

§ 58. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 59. Die Kommunalverbände haben
a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl- und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des Einzelnen wirksam erfaßt,
e) anzuordnen, daß derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder Vertragsschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,
f) die Ueberwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles, sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 229, 252) zu sichern,
g) die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Absatz 1 g, h, Absatz 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 60. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichsernährungsminister kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 61. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere
a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,
b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,
c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. August 1920 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist.

Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe soviel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Ueberwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbsmäßig Brotgetreide und Gerste verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesonder anzuordnen:
a) daß die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerbkarten) abhängig ist;
b) daß die Erlaubnisscheine vom Kommunalverbande selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten ausgestellt werden und daß sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als 2 Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu 4 Monaten laufen dürfen;

c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrats für den nach b festgesetzten Zeitraum gestattet wird;

d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er Brotgetreide und Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;

e) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;

f) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;

g) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder der von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellte Erlaubnisschein ausgehändigt wird;

h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;

i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängezetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

l) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisschein und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;

m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) gestattet ist;

n) daß die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden.

§ 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte an Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht mehr erfaßt werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 76. Wer mit dem Beginne des 16. August 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide aus Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste allein oder mit ander[illegible] Schrot, Graupen, Grütze, Flocken aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. August 1919, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1919 Anzeige über die Anmeldungen nach Absatz 1, sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 77. Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringen stehen.

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) stehen.

c) Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je 25 kg nicht übersteigen.

d) Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

§ 78. Mit dem Beginne des 16. August 1919 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1 § 77) sowie die in § 77 unter c erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentum stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsstelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die in § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 79. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, mit Ausnahme der §§ 58 bis 61, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer den Vorschriften des § 4 Absatz 1, § 13 b, Satz 1 zuwiderhandelt,
3. wer die zur Erhaltung, Verwaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47), unterläßt,
4. wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Brotgetreide oder Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind,
5. wer den gemäß § 18 Absatz 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt,
6. wer den auf Grund des § 19 Absatz 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 19 Absatz 2, § 26 Absatz 3, § 50 Absatz 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
10. wer die ihm nach § 3 Absatz 2, § 7, § 10 Absatz 2, § 76 Absatz 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
11. wer den Vorschriften des § 8 Absatz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 12 Absatz 2, § 49 Absatz 1, 2, § 54, § 55 Absatz 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Absatz 3, §§ 58, 59, 61, 63 Absatz 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Absatz 1 Satz 3, § 73 Absatz 1, § 73 a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben,
13. wer der ihm nach § 13 a obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1 bis 6, 10 bis 13 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82. Der Reichsernährungsminister kann Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83. Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1919 in Kraft. Der Reichsernährungsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (vom 7. Juli 1919.)

Zum Vollzug der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 13a, 22, 30, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissär. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13a ist der Kommunalverband. Das Bezirksamt ist befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen.

Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265), maßgebend.

§ 2. Die beim Statistischen Landesamt errichtete Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsgetreideordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittelung der Landesvermittlungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3. Die Badische Futtervermittlung nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden in ihrer Gesamtheit zukommenden Kleie vor und verfügt über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zustehende Kleie insoweit, als die einzelnen Kommunalverbände in ihrem Bezirk die Kleie nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Kleie zuständigen Reichsfuttermittelstelle, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) durch Vermittelung der Badischen Futtervermittlung.

§ 4. Die nach § 26 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks zu führende Wirtschaftskarte hat dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Vordruck zu entsprechen. Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträgeund des den Betriebsunternehmern zustehenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen aufzuerlegenden Lieferungssolls. Die Kommunalverbände dürfen noch weitere Angaben als in dem Vordruck vorgesehen in die Wirtschaftskarte aufnehmen.

Hinsichtlich der Zwergbetriebe können die Kommunalverbände von der Anlegung von Wirtschaftskarten absehen. In diesem Falle ist für die Zwergbetriebe gemeindeweise eine Sammelliste nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes anzulegen. Was als Zwergbetrieb anzusehen ist, bestimmt der einzelne Kommunalverband unter Berücksichtigung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse des Bezirks mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kommunalverbände haben die Wirtschaftskarten nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach den Namen der Betriebsunternehmer alphabetisch zu ordnen.

§ 5. Die Kommunalverbände haben in die Wirtschaftskarten die Zahl und Namen der zu den Selbstversorgern des Betriebes zählenden Personen, die hierin eingetretenen Veränderungen, den Namen und Wohnort des Müllers, bei dem der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein Getreide verarbeiten lassen darf, den Erntenachweis, den Ablieferungsnachweis, den Nachweis des menschlichen Verbrauchs, den Viehbestand, den Nachweis der zulässigen Verfütterung und den Nachweis über den Ein- und Verkauf von Saatgut entsprechend dem Vordruck einzutragen. Bei dem Erntenachweis sind die aufgrund der Anbau- und Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 269) ermittelten Anbauflächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, zugrunde zu legen.

Die Einträge über die Ernteschätzung sind, wenigstens bei den größeren Betrieben aufgrund einer besonderen, für den betreffenden Betrieb vorzunehmenden Einzelschätzung zu fertigen.

§ 6. Die ländlichen Kommunalverbände haben möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 31. Oktober 1919 die ihnen auferlegte Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste auf die Gemeinden ihres Bezirks aufgrund der errechneten Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebe umzulegen und eine Zusammenstellung der für die einzelnen Betriebe errechneten Ablieferungsschuldigkeit den Gemeinden zu übersenden. Die Bürgermeisterämter haben hierauf alsbald den einzelnen Betriebsunternehmern ihre Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste schriftlich gegen Behändigungsschein mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle der Feststellung eines höheren Ertrages vorbehalten bleibt.

Fühlt sich eine Gemeinde oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Ablieferungssoll vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarten endgültig festzustellen.

In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung der Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden haften dafür, daß alle beschlagnahmten Vorräte und die nach § 13a der Reichsgetreideordnung zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Die Kommissionäre sind verpflichtet, jedem Einkauf in ein Buch nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Ablieferer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem Kommunalverband zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu übersenden. Der Betriebsunternehmer hat die Ablieferungsscheine aufzubewahren und bei Revisionen vorzulegen.

§ 8. Aufgrund der eingegangenen Ablieferungsscheine hat der Kommunalverband die Ablieferungen in die entsprechenden Spalten der Wirtschaftskarte sowohl nach der Gesamtablieferung als auch nach der Ablieferung in den einzelnen Fruchtarten einzutragen. Die Kommissionäre werden eine Abschrift ihrer an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Wochenberichte den Kommunalverbänden einreichen. Der Kommunalverband hat die Wochenberichte zu sammeln und sie monatlich der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorzulegen.

§ 9. Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstversorgerliste zu führen und nach deren Anlegung eine Doppelschrift der Selbstversorgerliste dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstversorgerliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstversorgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstversorgers angehörenden und der in dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen, den Tag der den Selbstversorgern jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausmahlen, Schroten oder Gerben und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher die Richtigkeit nachprüft und die Veränderung in seine Selbstversorgerliste sowie in die Wirtschaftskarte einträgt. Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind vom Kommunalverband auch von Amtswegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstversorger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

§ 10. Der Kommunalverband hat jedem landwirtschaftlichen Unternehmer den Betrieb anzuweisen, in dem er sein Brotgetreide und seine Gerste mahlen, schroten oder gerben lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vermutung besteht, daß der Wechsel beantragt wird, um den Selbstverbrauch an Brotgetreide oder Gerste der Ueberwachung zu entziehen.

§ 11. Die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Fesen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben ist den Selbstversorgern nur insoweit gestattet, als ihnen hierzu ein Erlaubnisschein (Mahlkarte, Schrotkarte, Gerbkarte) ausgestellt worden ist. Die Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten erfolgt schriftlich nach den von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl aufgestellten Mustern durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann die Bürgermeisterämter beauftragen, Anträge der Selbstversorger auf Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten entgegenzunehmen, diese auszufüllen und sie dem Kommunalverband zur Ausstellung, welche durch Beifügung des Stempels des Kommunalverbandes erfolgen kann, einzureichen.

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig. Sie dürfen in der Regel für nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses bis zur Zeitdauer von vier Monaten ausgestellt werden. Die Verarbeitung kann jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für die vorbezeichneten Zeiträume gestattet werden.

§ 12. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind. Von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe Brotgetreide und Gerste zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig eine von dem Kommunalverband ausgestellte Schrotkarte ausgehändigt wird. Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen dürfen die Betriebe nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Eine Zurückgabe der hergestellten Erzeugnisse in Teillieferungen ist den Betrieben verboten.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Empfang des Brotgetreides oder der Gerste auf beiden Abschnitten der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte das von ihnen durch Wiegen festgestellte Gewicht zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Schrot, Kleie und Abfall, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen auf der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte sowie im Mahl- und Lagerbuch einzutragen.

Die Betriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorgeschriebenen Muster zu führen und in ihm den Tag der Einlieferung des Brotgetreides und der Gerste, den Namen und Wohnort des Besitzers der Früchte, das angelieferte Getreide nach Sackzahl, Gesamtgewicht und Fruchtart, das Ergebnis der Verarbeitung nach Gewicht des Mehles, der Kleie, des Abfalles, des Schrotes, Grießes, der Grütze, Graupen, Flocken und der ähnlichen Erzeugnisse sowie den Tag der Ablieferung des Ergebnisses einzutragen. Die Ueberbringer des Getreides sowie der Abholer der Erzeugnisse haben ferner in dem Mahl- und Lagerbuch die Richtigkeit der betreffenden Einträge zu bescheinigen; sie sind neben dem Betriebsinhaber für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

Die Abschnitte 1 der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten behält der Müller vorläufig in seinem Besitz und reicht sie am Schlusse der Woche mit der Durchschrift der in dieser Woche durch Verarbeitung des Getreides erledigten zugehörigen Seiten des Mahl- und Lagerbuchs dem Kommunalverband ein. Abschnitt 2 der Mahl-, Schrot- und Gerbkarte ist dem Selbstversorger mit dem Ergebnis der Verarbeitung zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 13. Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet. Die Erlaubnis kann nur für den Einzelfall erteilt werden. Den mit Wasserkraft betriebenen Mühlen wird, falls nicht gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes Bedenken bestehen, der Kommunalverband die Arbeit zur Nachtzeit beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in der Regel gestatten.

Vor dem Verbringen des Brotgetreides und der Gerste zum Betriebe sind die Säcke mit Anhängezetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat am Getreidesack zu verbleiben, bis der Betriebsinhaber das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides ist in der Weise vorzunehmen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit Anhängezetteln zu versehen. Die Anhängezettel haben an den Säcken zu verbleiben, bis die Erzeugnisse zum landwirtschaftlichen Betrieb zurückgebracht sind.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsgemäß ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen.

§ 14. Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotkartenempfänger zu führen. Die Endzahlen der Brotkartenliste sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen. Der Kommunalverband hat durch Stichproben sich von der ordnungsmäßigen Führung der Brotkartenliste zu überzeugen.

§ 15. Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl halbmonatlich festzustellen und nach näherer Weisung des Kommunalverbandes in eine Mehlverbrauchsnachweisung einzutragen, die dem Kommunalverband einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten hat der Kommunalverband sofort eine Nachprüfung des Mehlverbrauchs und der zugrund gelegten Nachweisung vorzunehmen. Für jeden Bäcker und Mehlhändler ist vom Kommunalverband ein Mehlkonto zu führen, aus dem sich jederzeit der Mehlbestand feststellen läßt. Mehl darf an Bäcker und Mehlhändler nur auf schriftliche Anweisung des Kommunalverbands (Mehlverteilungsstelle) abgegeben werden.

Der Kommunalverband überträgt die Angaben der Bäcker und Mehlhändler in eine Mehlverbrauchsliste; die Summe des Mehlverbrauchs, die sich aus der Mehlverbrauchsliste des Kommunalverbands ergibt, ist der Reichsgetreidestelle mit der Mehlanforderung oder der Mehlverbrauchsnachweisung zu berichten.

§ 16. An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Wasserweck und Zwieback zulässig.

§ 17. Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht. Das vorgeschriebene Gewicht muß das Brot am Tage nach der Herstellung aufweisen; der Tag der Herstellung ist auf dem Brote zu vermerken.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für sie das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 18. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserweck und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 19. Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushaltungen keine Anwendung.

§ 20. Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizenmehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereitung in Konditoreien üblich ist, verboten. Das Ausbacken des in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 finden auf die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert wird, keine Anwendung.

§ 22. Diese Verordnung tritt für die Ernte 1919 mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft. Am 16. August 1919 tritt für die Ernte 1918 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1918, die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199) außer Wirksamkeit.

Vorstehende Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Bad. Bezirksamt. O. 3. 222.

Bekanntmachung

über Vorräte aus früheren Ernten an Getreide, Mehl, über Vorräte an ausländischem Getreide, Mehl usw.

I.

1. Gemäß der Verordnung des Reichsministeriums vom 18. Juni 1919 sind die **mit Beginn des 16. August 1919** vorhandenen Mengen an Getreide, Mehl usw. **anzugeben**, die aus **früheren** Ernten (also **nicht** aus der Ernte 1919) stammen.

2. **In Frage** kommen Vorräte an:
a) Roggen, Weizen, Spelz, Emer, Einkorn, Gerste,
b) Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt,
c) Schrot, Graupen, Grütze, Flocken aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt.

3. **Nicht anzeigepflichtig** sind Vorräte:
a) an Erzeugnissen, die aus den oben unter Ziffer 2a angegebenen Früchten hergestellt und durch den Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher abgegeben sind (**mit Ausnahme von Vorräten an Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste**, die also anzuzeigen sind, soweit sie nicht nach Ziffer 3 b befreit sind),
b) die bei einem Besitzer an Brotgetreide und Gerste einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse **je 25 kg** nicht übersteigen,
c) die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates der Reichsgetreidestelle oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte stehen.

4. Zur **Abgabe der Anzeige verpflichtet** ist derjenige, der solche Vorräte **im Gewahrsam hat**.

5. Die Anzeige ist in Zentnern und Pfund und getrennt nach den einzelnen Frucht- und Mehlarten **und nach Eigentümern** auf dem vorgeschriebenen Erhebungsbogen zu erstatten.

6. Die Erhebungsbogen sind beim städtischen Statistischen Amt (Zähringerstr. 98), bei den Polizeiwachen und bei den Gemeindesekretariaten erhältlich und daselbst **spätestens am 20. August ausgefüllt wieder abzugeben.**

7. Vorräte, die am 16. August unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

II.

8. Sollen Vorräte an Brotgetreide oder Mehl deshalb der Verbrauchsregelung entzogen werden, weil sie angeblich **nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder** aus solchem Getreide hergestellt sind, so sind diese Mengen dem städtischen Statistischen Amt **schriftlich** (also nicht auf dem für Ziffer I bestimmten Erhebungsbogen) **bis 18. August 1919** anzuzeigen unter Angabe der Menge, Art und Beschaffenheit der Ware und des Nachweises der Einfuhr.

9. Wer Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder zwecks solchen Erwerbs Verträge abschließt, hat **binnen 3 Tagen** nach dem Erwerb oder Vertragsschluß dem städtischen Statistischen Amt schriftlich Anzeige zu erstatten. Wer jetzt solche Vorräte besitzt, hat die Anzeige **sofort** zu erstatten.

III.

10. Wer zur Anzeige seiner Vorräte verpflichtet ist, sie aber nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen **bestraft.**

Karlsruhe, den 12. August 1919.

Das Bürgermeisteramt.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 15. Aug. 1919, nachm. 2 Uhr, werde ich in Karlsruhe, Steinstr. 23, gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern: 2 Sofas, 15 versch. Bilder, 1 Serviertisch, 1 Bauerntischchen, 2 Blumenständer, 1 Büchergestell, 1 Liegestuhl, 1 Tisch mit 6 Rohrsesseln, 1 Teppich, 1 kupf. Bowle, 1 kupf. Weinkühler, 4 Zinnteller und Service, 1 Buffet, 1 Flurgarderobe, 1 Paneelbrett und 1 gr. Doppelfenster.

Karlsruhe, 12. Aug. 1919
Huber, Gerichtsvollzieh.

Zwangs-Versteigerung.

Freitag, den 15. Aug. 1919, nachmitt. 2 Uhr, werde ich in Karlsruhe im Pfandlokal **Steinstraße 23,** gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

1 Pianino, 1 Buffet, 1 Pfeilerkommode, 1 Kleiderschrank, 1 Blumentisch, 2 Schreibtische, 1 Damenfahrrad, 1 Grammophon, 2 ovale Tische, 1 runder Tisch, 1 Küchentisch und 2 Hocker.

Karlsruhe, 12. Aug 1919.
Stapf, Gerichtsvollzieh.

Empfehlungen

Es ist ratsam,

die ältesten Pelze, sowie Felle zur Verarbeitung zu geben bei billigster Berechnung und prompter Lieferung. Douglasstr. 8 v. Ecke Akademiestr.

Bringen Sie jetzt ihre

Filz- und Velourhüte

z. Umformen nach flotten, vornehmen Modell. Beste Ausführungen wie neu.

Laßmann,

Kaiserstraße 235 III.

Rasier-Klingen werden haarscharf geschliffen. Stück 15 Pfg. Kaiserstraße 34, Laden.

Rat und Hilfe!

Gesuche werden bestens angefertigt.
Kaiserstr. 157 IV.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten und Buchweizen aus der Ernte 1919.

Zur Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 5. August 1919 machen wir gemäß Verordnung des Reichsernährungsministers vom 5. August 1919 folgendes bekannt:

I.

Vom **16. August 1919** ab bis auf weiteres dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Ernährung der **Selbstversorger** verbrauchen **auf den Kopf** an:

Brotgetreide monatlich 12 kg
Gerste monatlich 5 kg.

II.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, dürfen vom 16. August 1919 ab aus ihrer selbstgebauten Gerste an die Zuchtsauen 2 Ztr. für den Wurf verfüttern.

Karlsruhe, den 12. August 1919.

Das Bürgermeisteramt.

In das Vereinsregister Band VII, O.-Z. 18, ist heute die Vereinigung der Friedhofgärtner, Karlsruhe, eingetragen worden.

Karlsruhe, den 11. August 1919.

Badisches Amtsgericht B 2.

Der Zahnarzt Hermann Kunkel in Freiburg i. Br. Goethestraße 1, hat das Aufgebot der 4% Karlsruher Stadtanleihe von 1907/19 Lit. A Nr. 1528: 1/2000 beantragt. Gemäß § 1019 C. P. O. wird auf Antrag des Antragstellers verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben. Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der Urkunde ist eingeleitet.

Karlsruhe, den 5. August 1919.

Gerichtsschreiberei Bad. Amtsgericht B 2.

Bekanntmachung.

Die Kriegsunterstützungen für die zweite Hälfte des Monats August 1919 werden nach Maßgabe der Nummern der Unterstützungsausweise in folgender Weise ausbezahlt:

Freitag, 15. August die Nr. 1 bis 5000
Samstag, 16. August „ „ 5001 „ 10000
Montag, 18. August „ „ 10001 „ 13000
Dienstag, 19. August „ „ 13001 „ Schluß.

Die Auszahlung wird in den Geschäftsräumen des Kriegsunterstützungsamts, Zirkel 40/42, 3. Stock, Zimmer Nr. 10, jeweils von vormittags 8½ bis 12½ Uhr mittags, vorgenommen.

Nach einer Anordnung des Reichsministeriums dürfen Familienunterstützungen nur noch dann weiter bezahlt werden, wenn die Militärbehörden Löhnungszuschüsse für die Familien von Heeresangehörigen nicht gewähren.

Karlsruhe, den 13. August 1919.

Das Bürgermeisteramt.

Lebensmittelversorgung der heimkehrenden Kriegsgefangenen.

Den jetzt heimkehrenden Kriegsgefangenen werden nach Weisung des Reichsernährungsministeriums als Sonderzuweisungen je 1 Pfund Brot, 50 Gramm Fett, 125 Gramm Auslandsspeck, letzerer zu dem festgesetzten verbilligten Preise, und 250 Gramm Hülsenfrüchte für die ersten 6 Wochen nach Rückkehr gewährt. Die Gewährung dieser Sonderzuweisungen wird auf dem Entlassungs-, Ueberweisungs- oder Urlaubsschein unter Stempel und Unterschrift für jede Woche eingetragen. Die Anweisungen auf die genannten Lebensmittel werden bei unserer Kartenstelle Schalter Nr. 8 — früheres Café Nowack — Ettlingerstraße, Eingang Nr. 1, ausgefolgt. Die für die Abgabe dieser Sonderzuweisungen in Betracht kommenden Lebensmittelgeschäfte werden bei Ausfolgung der Anweisungen jeweils am Schalter Nr. 8 der Kartenstelle bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 13. August 1919.

Nahrungsmittelamt der Stadt Karlsruhe.

Neuer Preis f. Vollmilch.

Ab **16. August d. J.** haben die Bezugsberechtigten für die vom Händler offen abgegebene Vollmilch 72 Pfg. per Liter zu bezahlen.

Städt. Milchamt.

Weißer Käse.

Verkauf von weißem Käse **Donnerstag, den 14. August** bis **Samstag, den 16. August 1919,** in den Fettverkaufsstellen Nr. 39 und 52 einschließlich an die dort **eingetragene** Kundschaft gegen die Warenmarke **J Nr. 118.** Kopfmenge ¼ Pfund. Preis ℳ 1.20 für das Pfund.

Karlsruhe, den 13. August 1919.

Nahrungsmittelamt der Stadt Karlsruhe.

Freiwill. Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag des Eigentümers wird durch das unterzeichnete Notariat in seinen Geschäftsräumen, Stefanienstraße 5 III, Zimmer 33 am

Samstag, den 16. August 1919, vorm. 11 Uhr

folgendes Grundstück öffentlich versteigert:

Lgb. Nr. 3237, Hofraite mit Gebäuden 6 a 96 qm Haus Rüppurrerstraße Nr. 29b. Anschlag 64 000 ℳ

Ueber die näheren Bedingungen erteilt das Notariat kostenfreie Auskunft.

Karlsruhe, den 5. August 1919.

Badisches Notariat I.

Frühobst-Versteigerung.

Samstag, den 16. ds. Mts.,

nachmittags ½3 Uhr, wird auf hiesiger Domäne das Erträgnis des Frühobstes, bestehend aus **Bühler Frühzwetschgen** und **Aepfel,** baumweise gegen Barzahlung öffentlich versteigert.

Zusammenkunft im Oekonomiehofe dahier.

Gutsverwalt. Scheibenhardt b. Karlsruhe.

Für Stenographie kundige

Abendkurse

Ohne Zweifel ist immer noch eine große Nachfrage nach jungen Leuten, die wirklich etwas Tüchtiges auf dem Gebiete der **Stenographie** und im **Maschinenschreiben** leisten.

Die Anfragen mehren sich bei uns in letzter Zeit nach Kursen zur Erreichung

höh. Silbenklassen

und haben wir uns entschlossen, für solche die schon Vorkenntnisse besitzen, Fortbildungskurse mit folgenden Silbenklassen einzurichten:

100—150 Silben 200—240 Silben
150—200 „ 240—300 „

Wir hoffen durch diese Einrichtung einem vielseitigen Wunsch zu entsprechen und sehen gefl. Anmeldungen gerne entgegen.

Die Schulleitung der
Privat-Handelsschule „Merkur"
Karlsruhe Karlstraße 13 Fernsprecher 2018.

Kochschule im Luisenhaus.

Wiedereröffnung: 20. Oktober 1919.
Aufnahme finden Schülerinnen aller Stände von Karlsruhe und von auswärts.
Kursdauer: 73 Tage.
Aufnahmebedingungen durch

Badischen Frauenverein Karlsruhe,
Gartenstraße 49.

Zu vermieten

Möbl. **2—3 Zimmerwohnung,** 3 Tr. hoch, mit freier Aussicht, alleinige Küchenbenützung, zu vermieten auf 1. Septbr. Kirchenbauer, Lessingstraße 1.

Wohnungs-Tausch.
Schöne 3 Zimmerwohnung in Pforzheim gegen eine 2 Zimmerwohnung hier oder Umgebung zu tauschen gesucht. Angebote unter Nr. 3364 ins Tagblattbüro erbeten.

Wohnungs-Tausch. Frankfurt a. M.
Wer würde eine 3—4 Zimmer- oder größere Wohnung geg. eine schön. 3 Zimmerwohnung mit Bad 2c. in schönster Lage in Frankfurt a. M. eintauschen? Angeb. unter Nr. 3365 i. Tagblattbüro.

Gut möbl. Zimmer
sofort zu vermieten.
Durlacher-Allee 20 II.
Schleich.

Lachnerstr. 11, 3. St., ist ein groß., leer. **Zimmer** mit Kochgelegenheit auf sof. zu verm. Wittmann.

Gut möbl. **Zimmer** auf 15. August od. später zu vermieten. **Rörich,** Rüppurrerstraße 24 a, 3. Stock.

Wohn- u. Schlafzimmer (gut möbliert) an nur solid. bess. Herrn zu verm. Uhlandstr. 3, 1 Tr. **Burz.**

Möbliert., freundliches **Zimmer** in gut. Hause an gedieg. Fräulein zu vermieten. Leopoldstr. 43 1. St. **Jacob.**

Gutmöbliertes Zimmer auf 1. September zu vermieten. Eisele, Gottesauerstr. 3 a, 1 Tr. hoch.

Ein möbliertes Zimm. zu vermieten: Gartenstraße 66, 5. Stock rechts. Renz.

Herrenstraße 16, 3. St. Hth., ist ein gut möbl. Zimmer sof. od. 15. Aug. an einen Herrn (Dauermieter) zu verm. Reis.

Stößerstr. 3a, parterre (Kuderer) gut möbliertes Wohn- u. Schlafzimmer per 15. August an solid. Herrn zu vermieten.

Kriegstr. 154 sind **zwei gut möblierte Zimmer** entweder als zwei einzelne Schlafzimmer od. als Wohn- u. Schlafzimmer zu vermieten. Näheres daselbst 2. od. 3. Stock. **Bartning.**

Miet-Gesuche

Aus Gefangenschaft zurück, suche kl. Wohnung oder möbl. Zimmer mit Küchenbenützung. Angeb. unter Nr. 3357 ins Tagblattbüro erbeten.

Vor zwangsweiser Wohnungsteilung sucht kleine ruhige Familie (2 Pers.) 2 oder 3 Zimmer m. Küche oder Kochgelegenheit geg. hohe Miete. Angeb. unt. Nr. 3378 i. Tagblattbüro.

Dauermieter sucht auf 1. 9. oder 1. 10. **2 gut möbl. Zimmer** mit elektr. Licht in gutem Hause, mögl. mit voller Pension. Ang. m. Preisang. u. Nr. 3338 i. Tagblatt.

Möbl. Zimmer gesucht von geb. Frl. in nächster Nähe des Städt. Krankenh. auf 1. Sept. Gefl. Angebote unt. Nr. 3347 ins Tagblattbüro erbet.

Junger Bankbeamter sucht möbl. Zimmer mit Beleuchtung. Ang. unter Nr. 3375 i. Tagblattbüro.

Möbliert. Zimmer gesucht, evtl. Wohn- und Schlafzimmer, v. Bankbeamten, (40er). Südo. od. Südwestadt bevorzugt. Angebote u. Nr. 3342 ins Tagblatth. erb.

Gut möbl. **Zimmer,** Mitte der Stadt gelegen, für 15. Aug. von Dauermieter gesucht. Ang. u. Nr. 3377 ins Tagblattbüro erbeten.

Bankbeamter sucht per 15. ds. Mts. oder später **möbliertes Zimmer** in gutem Hause.
Angebote unt. Nr. 3379 ins Tagblattbüro erbet.

Kinderl. Ehep. (höher. Beamter) sucht **2 möbl. Zimmer** (bez. 1 Z.). Morgens u. abends Küchenbenützung. Wäsche vorhanden. Angeb. u. Nr. 3353 ins Tagblatth.

Kapitalien

Wer würde in Not geratener junger Dame gegen monatliche Rückzahlung sofort **200 bis 300 Mk. leihen?** Angeb. unter Nr. 3373 ins Tagblattbüro erbeten.

Tätige Beteiligung
an Verlag od. kaufm. Unternehm. i. Karlsruhe mit Kapital ges. Angeb. u. **O. 4204** an **Haasenstein & Vogler A.G.,** Karlsruhe.

Welcher **Herr od. Dame** würde junge talentierte Dame in ihrem Weiterstudium unterstützen geg. spätere Rückzahlung. Angebote unt. Nr. 3374 ins Tagblattbüro erbeten.

Offene Stellen

Perfekte
Köchin
auf 1. September bei hohem Lohn gesucht. Nur solche mit besten Empfehlungen wollen sich melden.
Direktor **R. Sinner,** Eisenlohrstraße 31.

Gesucht flinkes reinl. Mädchen. Kochen kann noch erlernt werden.
Prof. **Schmidt,** Gartenstraße 44 a.

Auf Mitte Sept. oder 1. Okt. wird in kleinen ruhigen Haushalt ein gut empfohlenes Alleinmädchen gesucht. Vorzustell. vormittags zwischen 8 u. 10 Uhr, nachmittags von 4 Uhr an: Welhienstr. 37 eine Treppe hoch.

Fleißiges Mädchen
für Küche u. Haush. ges. auf sof. od. 1. Sept. Rest. z. Loreley, Amalienstr. 46.

Per sofort oder zum 1. September brauchb.
Hausmädchen
gesucht. Anzufragen bei Frau **v. Wnuck,** Parkstr. 7, 3. St. Von 2 bis 7 Uhr nachmittags.

Frau oder Mädchen
für leichte Gartenarbeit gesucht. Näheres Karlstraße 78, Laden.

Monatsfrau für einige Std. täglich ges.: Schützenstraße 73 II. Schwarzenberger.

Jüngerer Kaufmann
als Fakturist gesucht. Saubere Handschrift Bedingung. Ang. m. Gehaltsangabe unt. Nr. 3371 ins Tagblattbüro erbeten.

Zwei tüchtige
Zimmerleute
sofort gesucht.
Jul. Schäfer,
Sofienstraße 160.

Fuhrmann,
stadtkundig, f. Mehlfuhrwerk sofort gesucht.
L. Geeller,
Luisenstraße 46.

Welcher
Schlosser
würde nach Feierabend **Herd** reparieren? Ang. u. Nr. 3360 ins Tagblattbüro erbeten.

Stellen-Gesuche

Jung. Mann, 19 Jahre alt, in der Eisenwarenbranche, Abtlg. Werkzeuge, Bau- und Möbelbeschläge bewandert, sucht Stellung auf 15. August oder 1. September. Angebote unter Nr. 3361 ins Tagblattbüro.

Tücht. Herrenfriseur sucht Stellung. Angebote unter Nr. 3366 ins Tagblattbüro erbeten.

Ruhige kinderlose Familie sucht per sofort oder später
4–6 Zimmerwohnung.
Angebote unter Nr. 3314 ins Tagblattbüro.

Kleines Lager

mit anschließenden **Geschäftsräumen** in Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, oder einer anderen mittleren Stadt Badens per sofort gesucht. Gefl. Ang. u. Nr. 3362 ins Tagblattb.

Fräulein,

durchaus vertraut mit allen Büroarbeiten, tüchtig in Maschinenschrift, Stenographie und Buchführung, zum möglichst sofortigen Eintritt gesucht.
Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften unter Nr. 3331 ins Tagblattbüro erbeten.

Hoher Verdienst Sichere Existenz

bietet sich schnellentschlossenem organis.-befähigt. Herrn durch Uebernahme des

General-Vertriebs

eines ges. gesch. Apparats, in welchem große Umsätze zu erzielen sind, da in allen Geschäften, Büros- und Haushaltungen benötigt wird. Der Artikel wirft guten Verdienst ab. Branche-Kenntnisse **nicht** erforderlich.
Interessenten wollen sich bitte **sofort schriftlich** an Herrn J. Maus, Karlsruhe, Hotel Friedrichshof, wenden. Zeitpunkt der mündl. Verhandlung und Vorführung des Apparats wird dann bekannt gegeben.

Emaille

zur Ergänzung der Küche!

Fleischtöpfe	grau oder braun	13.50	12.75	9.95	8.95	7.25	5.50	**4.50**
Ringtöpfe	grau oder braun		19.25	16.25	10.25			**7.95**
Milchtöpfe	mit Ausguß, grau oder braun			8.75	6.95	5.75		**3.85**
Salatseiher	grau oder braun			. . .		12.75		**11.75**

Auffallend billig!

Solange Vorrat **Fleischtopf** mit Deckel, grau emailliert 26 cm **7⁷⁵** — Solange Vorrat 16 cm **4⁵⁰**

Kaffee-Kannen	grau	13.50	12.–	9.50	7.75	6,75	**5.50**
Waschschüsseln	grau	.	8.75	7.75	6.–	4.95	**3.95**
Bund-Formen		.	.	.	.	13.50	**10.75**
Universal-Siebe	emailliert		.	.	.	10.75	**8.75**

Extra schwere **braune emaill. Kochgeschirre!**
Kochtöpfe „Marke Kronos"
22.25 19.25 16.25 13.25 12.25

Ständige Ausstellung in kompletten Küchen in großer Auswahl in der III. u. IV. Etage. Besichtigung ohne Kaufzwang.

GESCHWISTER KNOPF

Stärke-Wäsche

besorgt bei 8tägiger Lieferzeit
Dampfwaschanstalt Schorpp

Annahme-Stellen:
Karlsruhe:
Ludwig-Wilhelmstr. 5.
Kaiserstr. 34, 243.
Gerwigstr. 46.
Amalienstr. 15.
Waldstr. 64.
Wilhelmstr. 32.
Augustastr. 13.
Schillerstr. 18.
Kaiserallee 37.
Gabelsbergerstr. 1.
Rheinstr. 18.
Durlach:
Hauptstr. 15.

Was erhält den Menschen?

Die tägliche Nahrung und der mit der Atmung zugeführte Sauerstoff. Ohne Sauerstoff-Zufuhr können menschliche Organe keine Nahrung verdauen und verwerten, denn jede, auch die kleinste Tätigkeit, sei es ein Fingerbewegen, erfordert den Verbrauch eines Atoms Sauerstoff. Störungen in der Nahrungs- und Sauerstoff-Zufuhr und deren Verwertung, unvollständiges Arbeiten der Ausscheidungsorgane, Haut, Lunge, Darm, führen zu Stoffwechselstauungen und körperlichen Schäden, die Wohlsein und Stimmung behindern, die Leistungsfähigkeit untergraben, das Schlafbedürfnis, die Ruhe stören. Will man auf einfache Weise vorbeugen, die Arbeit der Organe erleichtern oder nachhelfen, widerstandsfähiger werden, so nimmt man nach Tisch einen Teelöffel reines **Pharmozon,** welches in Voll- und Kleinpackungen von jeder Apotheke oder Drogerie geliefert oder besorgt wird. **Pharmozon** ist albuminiertes Calcium-Superoxyd, das dem Körper außer der Lebensenergie Sauerstoff, den knochenaufbauenden, muskelbefestigenden Kalk, beides in abgestimmter, abgemessener Form, bei Gegenwart von Albumin zugeführt und diesem den Dienst als Organismus-Anreger und Stoffwechselförderer leistet. **Den Namen Pharmozon müßte sich jeder Gesundheitsbesorgte, Vielbeschäftigte, Alternde und Nervöse einprägen.**

Sauerstofffachfabrik Li-il-Werke, G. m. b. H. Dresden-A. 21 sind die alleinigen Hersteller.

Statt Karten.
Danksagung.

Allen denen, die beim Hinscheiden unserer lieben Mutter

Rosina Messang

ihre Anteilnahme an dem Verluste bekundet haben, sprechen wir für die wohltuenden Beweise unseren innigen Dank aus. Den Krankenschwestern im Vinzentiushaus sei für die liebevolle Pflege ebenfalls gedankt.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Karl Messang, Zimmermeister und **Familie,**
Rudolf Messang, Architekt und **Familie.**

Haushaltungs- und Stärkewäsche

übernimmt und liefert
in 8 Tagen

Jul. Icken, Dampfwasch- u. Wäsche-Verleih-Anstalt Bulach.

Annahmestellen: Douglasstr. 8, Hirschstr. 34, Uhlandstraße 8, Luisenstr. 46, Lameystr. 71. **Durlach:** Hauptstr. 70.

Statt Karten. **Danksagung.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme von nah und fern, welche uns beim Verlust unseres lieben Sohnes

Ludwig

erwiesen wurden, für die Begleitung zur letzten Ruhestätte, besonders für die trostreichen Worte des Herrn Stadtvikar Günther sowie die liebevolle Pflege der Krankenschwester, dem Gesangverein Concordia für seine Liedervorträge, den Tischgesellschaften Frohsinn, Waldeck, Liberta und den Beamten vom Magazin I der Hauptwerkstätte für ihre Anteilnahme durch Niederlegung eines Kranzes, sowie allen, die ihn während seines Krankenlagers besucht und ihm Gutes getan, sprechen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank aus.

Namens der trauernden Hinterbliebenen:
Familie **Ludwig Kappler,** Malermeister,
Luisenstraße 62.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgange unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante

Frau **Henriette Dratz, Wwe.,**
geb. König

sprechen wir auf diesem Wege unseren herzlichen Dank aus. Namens der trauernden Hinterbliebenen:

August Dratz.

Karlsruhe, den 13. August 1919.